Post und Telegraph.

A. Post.

Post- und Telegraphen-Anstalten in Leipzig.

Es bestehen in Leipzig folgende Postanstalten:

Postamt 1 im Postgebäude am Augustusplatz (Eingang Poststr. Nr. 2).
Postscheckamt Grimmaischer Steinweg 3—9.
Telegraphenamt im Postgebäude am Augustusplatz. Eingang Poststr. 4 (Telegrammannahme: Grimmaischer Steinweg 1, Erdgeschoß).
Fernsprechamt (Poststr. 10 II).
Postamt 2 (Brandenburger Str. 2).
" 3 (Hohe Str. 11. 13); Zweigstelle am Bayerschen Bahnhof (Kohlenstr. 1).
" 4 (Harkortstr. 3).
" 5 (Thomaskirchhof 21), Zweigstelle des Postamts 1.
" 6 (Weststr. 26).
" 7 (Funkenburgstr. 2, Eing. Frankfurter Str.).
" 8 (Göschenstr. 2. 4).
" 9 (Börsengebäude, Eing. Blücherplatz. Zweigstelle des Postamts 2).
" 10 (Hospitalstr. 4. 6. 8).
" 11 (Dufourstraße 12. 14. Zweigstelle des Postamts 3).
" 12 (Südstr. 32).
" 14 (Eutritzscher Str. 19).
" 15 Reudnitz (Lilienstr. 3).
" 17 (Hauptbahnhof); Zweigstelle des Postamts 2.
" 18 (Rohrteichstr. 2—8).
" L.-Anger-Crottendorf (Franckestr. 1). — Zweigstelle des Postamts 15.
" L.-Connewitz (Pegauer Str. 13).
" L.-Dölitz (Bornaische Str. 176).
" L.-Eutritzsch (Eutritzscher Markt 1).
" L.-Gohlis (Eisenacher Str. 40).
" L.-Großzschocher (Kirchstr. 18).
" L.-Kleinzschocher (Dieskaustr. 20, Ecke Hirzelstr.).
" L.-Leutzsch (Leipziger Str. 9).
" L.-Lindenau (Kaiserstr. 3).
" L.-Mockau (Leipziger Str. 2a).
" L.-Möckern (Hallische Str. 215).
" L.-Neuschönefeld (Neustadt, Ecke Eisert- u. Ludwigstr.).
" L.-Paunsdorf (Friedrichstr. 19).
" L.-Plagwitz 1 (Alte Str. 23).
" L.-Plagwitz 2 (Friedrich-August-Str. 29). — Zweigstelle des Postamts 1.
" L.-Probstheida (Connewitzer Str. 4. Zweigstelle des Postamts Stötteritz).
" L.-Schleußig (Könneritzstr. 58). — Zweigstelle des Postamts Plagwitz 1.
" L.-Schönefeld (Hauptstr. 35).
" L.-Stötteritz (Arnoldstr. 21 u. Glafeystr. 30).
Postamt L.-Thonberg (Reitzenhainer Str. 70. 72).
" L.-Volkmarsdorf (Idastr. 36).
" L.-Wahren (Hallische Str. 357).

Sämtliche Postanstalten mit Ausnahme der Postämter 1 und 10 sind zugleich Telegraphenanstalten.

Hauptpostlagernd gerichtete Postsendungen werden beim Postamt 1 am Augustusplatz zur Abholung bereitgehalten, solche mit der Angabe „Postlagernd Hauptbahnhof" beim Postamt 17 (Hauptbahnhof).

Bei dem Telegraphenamt (Grimmaischer Steinweg Nr. 1, Erdgesch.) werden ununterbrochen, auch in der Nachtzeit, Telegramme u. telegraphische Postanweisungen angenommen. Beim Postamt 17 (Hauptbahnh.) findet der Telegraphendienst von 6 Uhr vorm. bis 12 Uhr nachts statt.

Alle Angelegenheiten des laufenden technischen Postdienstes werden von den Postämtern selbst erledigt. Es sind daher alle mündlichen und schriftlichen Anfragen, Anträge, Beschwerden usw., die eingelieferte oder angekommene Postsendungen und Telegramme betreffen (z. B. Ersuchen um Auskünfte über Postsendungen, Verzögerung in der Postbeförderung und Bestellung, unrichtige Gebührenerhebung, Verzugsanzeigen, Versuchsfälle 2c.) an die Post- oder Telegraphenanstalt zu richten, bei der die Sendungen eingeliefert, von der sie bestellt oder von der sie abgeholt wurden.

Auskunftsstellen im Postgebäude am Augustusplatz.

Postamt 1: Eingang Poststr. 2, Erdgeschoß [Fernspr. Sammelnummer 72166]. Postscheckamt: Eingang Grimmaischer Steinweg 3/5/7, 2 Treppen [Fernspr. Sammelnummer 70231]. Telegraphenamt: Eingang Poststr. 4, 2 Treppen [Fernspr. Sammelnummer 72451 für die Auktieferung von Telegrammen, Sammelnummer 71731 für den Verkehr mit den Dienststellen]. Fernsprechamt: Poststr. 10, [Fernsprecher Sammelnummer 72756].

Leerung der Briefkasten.

Zu welchen Zeiten und durch welches Postamt die Postbriefkasten geleert werden, ist aus der Leerungstafel auf jedem Briefkasten ersichtlich.

Die Briefkasten an der Außenseite des Hauptbahnhofes werden von 7 Uhr abends bis 10 Uhr abends halbstündlich, während der übrigen Zeit stündlich geleert.

Die Briefkasten am Querbahnsteig werden von 7 Uhr morgens bis 12 Uhr nachts halbstündlich, von 12 Uhr nachts bis 7 Uhr früh stündlich geleert.

Zustellung der Postsendungen.

Briefzustellung.[1])

Die Briefzustellung (gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, Briefe mit Zustellungsurkunde und Zeitungen) findet statt an den Werktagen bei dem Postamte 1 (Poststr.): 3mal, und zwar die 1. Zustellung im Sommer 7^{15} vorm., die 2. Zustellung 10^{15} vorm. und die 3. Zustellung 3^{15} nachm. für Alt-Leipzig (ausschließlich der Südvorstadt), beim Postamt 3, Hohe Str. 7^{45} und 11^{15} vorm. sowie 3^{45} nachm. für die Südvorstadt.

An Sonn- und Feiertagen findet in Gesamt-Leipzig, also einschl. der Vororte, eine einmalige Briefzustellung statt.

Am 2. Oster-, 2. Pfingst- u. 2. Weihnachtsfeiertag ruht die Briefzustellung.

Geldzustellung.[2])

Die Zustellung der Wertbriefe, der Postanweisungen, der Zahlungsanweisungen, der gew. Nachnahmebriefsendungen und der Postaufträge erfolgt in Alt-Leipzig, Anger-Crottendorf, Connewitz, Neureudnitz, Reudnitz, Thonberg und Gartenvorstadt Marienbrunn an Werktagen 1 mal, und zwar 8^{30} vorm. In den übrigen Vororten findet die Geldzustellung zum Teil vereint mit der Briefzustellung statt.

Paketzustellung.

Paketsendungen werden werktäglich einmal bestellt und zwar in Leipzig nebst den Vororten Marienbrunn, ein Teil von Stötteritz, Neuschönefeld, Neustadt, Neureudnitz, Reudnitz, Sellerhausen, und ein Teil von Volkmarsdorf vom Postamt 10 (Hospitalstraße) 8^{0} vormittags, in Anger-Crottendorf, Connewitz, einen Teil von Störteritz, Thonberg und einen Teil von Volkmarsdorf um 1^{0} mittags, und in Eutritzsch, Gohlis, Kleinzschocher, Lindenau, Mockau, Möckern, Plagwitz, Schleußig und Schönefeld vom Postamt 18 (Rohrteichstr.) An Sonn- u. Feiertagen findet, abgesehen vom Weihnachts-, Oster und Pfingstverkehr und den durch Eilboten zu bestellenden Paketen, eine Paketzustellung nicht statt.

In den übrigen Vororten erfolgt die Paketzustellung durch die zuständigen Briefzustellämter.

Die nach Leipzig-Stadt und den Vororten Anger-Crottendorf, Connewitz, Marienbrunn, Neuschönefeld, Neureudnitz, Neustadt, Reudnitz, Sellerhausen, Stötteritz, Thonberg und Volkmarsdorf gerichteten Päckchen werden wie die Pakete vom Postamt 10 aus zugestellt, während in allen übrigen Vororten die Zustellung der Päckchen wie die der Briefe von den zuständigen Briefzustellämtern aus erfolgt.

Eilzustellung.

Die Eilzustellung wird ausgeführt: 1) bei Postanweisungen und Zahlungsanweisungen (auch telegraphischen), Wertbriefen Nachnahmebriefsendungen sowie bei eingeschriebenen Briefsendungen durch das Postamt 1 (Poststraße), 2. bei gewöhnlichen Briefsendungen für Alt-Leipzig (ausschließlich Südviertel), Anger-Crottendorf, Neureudnitz, Reudnitz und Thonberg durch das Postamt 1, für das Südviertel (Zustellbereich des Postamts 3), für die Vororte und die zugehörigen Landorte im allgemeinen durch das Telegraphenamt (Poststr. Nr. 4 II) (Näheres bei den Vorortpostanstalten zu erfragen). 3. bei Paketsendungen durch das Postamt 18 (Rohrteichstr.) für Leipzig-Stadt und Vororte außer Wahren, Probstheida und Großzschocher, wo die Ortspostämter selbst für die Zustellung sorgen.

Zustellung der Telegramme.

Die Zustellung der für Empfänger in Alt-Leipzig, in den Vororten Anger-Crottendorf, Neureudnitz, Reudnitz u. Thonberg sowie für die Gartenstadt Marienbrunn eingehenden Telegramme erfolgt

im Sommerhalbjahr von 6 Uhr früh bis 10 Uhr abends,
" Winterhalbjahr " 7 " " 9 " "

auf Antrag oder sofern die Dringlichkeit des Inhalts erkenntlich ist, auch während der übrigen Zeit vom Telegraphenamt am Augustusplatz aus, in den Postzustellbezirken Leipzig-Neustadt, -Neuschönefeld, -Neusellerhausen und -Sellerhausen durch das Postamt in Leipzig-Volkmarsdorf, in den übrigen eingemeindeten Vororten durch die Briefzustellpostämter.

Postausweiskarten.

Auf Antrag werden von den Postämtern Postausweiskarten ausgestellt, die für zwei Jahre, vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, gültig sind. Für die Ausfertigung ist eine Gebühr zu erlegen. Der Antragsteller hat, wenn er nicht persönlich bekannt ist, sich durch eine andere bekannte Person oder in sonst zuverlässiger Weise auszuweisen. Die Karten müssen das Lichtbild und die eigenhändige Unterschrift des Inhabers enthalten. Sie sind in erster Linie dazu bestimmt, den zustellenden Boten gegenüber als vollgültiger Ausweis zu dienen, so daß es bei der Zustellung von Postanweisungen, Wert- und Einschreibsendungen an einen dem Boten unbekannten Empfänger der sonst vorgeschriebenen Bürgschaftsleistung durch eine als zahlungsfähig bekannte Person, z. B. durch den Gastwirt usw. nicht mehr bedarf. Die deutschen Postausweiskarten gelten in einer Reihe Länder des Weltpostvereins als vollgültige Ausweispapiere.

Flugpost.

Zur Flugpostbeförderung sind zugelassen nach dem Inland (einschl. Freie Stadt Danzig): Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen aller Art, Päckchen, gewöhnliche und dringende Pakete und Zeitungen; nach dem Ausland: Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen aller Art und teilweise auch gewöhnliche und dringende Pakete. Die Flugpostsendungen müssen den deutlichen Vermerk „Durch Flugpost" tragen. Die Verwendung von Flugpostmarken empfiehlt sich, um die Sendungen von anderen kenntlich zu machen, es können aber auch gewöhnliche Freimarken verwendet werden. Bei Briefsendungen ist das Verlangen der Eilzustellung unter Vorausbezahlung der Eilzustellgebühr zweckmäßig, weil sie sonst auf den gewöhnlichen Zustellungen abgetragen werden. Die Flugpläne mit Gebührenübersicht sind auf einem amtlichen Aushang zusammengestellt, der bei jedem Postamt im Schalterraum aushängt.

Postscheckverkehr.

Zum Postscheckverkehr ist gegen Zahlung einer Stammeinlage von 5 Mk. jedermann zugelassen.

Anträge auf Eröffnung von Postkonten sind schriftlich unter Benutzung der vorgeschriebenen Antragsvordrucke bei der zuständigen Postanstalt am besten persönlich abzugeben.

Die Höhe des Guthabens unterliegt keiner Beschränkung. Ueber eintretende Aenderungen des Guthabens erhält der Postscheckkunde Mitteilung.

Der Austritt aus dem Postscheckverkehr ist jederzeit zulässig.

I. Einzahlungen auf ein Postscheckkonto können bewirkt werden:
1. Mit Zahlkarte in beliebigem Betrage. Telegraphische Zahlkarten sind zulässig.
2. Mit Postanweisung.
3. Mittels Ueberweisung von einem anderen Postscheckkonto.

II. Auszahlungen können, sobald das Guthaben eines Postscheckkunden die Stammeinlage von 5 Mk. übersteigt, durch Ueberweisung auf ein anderes Postscheckkonto oder durch Auszahlung mittels Schecks erfolgen. In beiden Fällen sind nur vom Postscheckamte bezogene Vordrucke zu verwenden.

Die Ausfertigung kann handschriftlich mit Tinte, durch Druck oder mit der Schreibmaschine erfolgen. Die Ueberweisungen und Schecke können auf jeden beliebigen Betrag innerhalb des verfügbaren Guthabens ausgestellt werden. Schecke müssen innerhalb 10 Tagen nach der Ausstellung zur Einlösung vorgelegt werden. Telegraphische Ueberweisungen und Schecke sind zulässig.

Barabhebungen können auch bei der Zahlstelle des Postscheckamts (Grimmaischer Steinweg 3) mittels sogen. Kassenschecke erfolgen.

Die Postscheckkunden, die ein Bankkonto besitzen, können ihre Postschecke auch bei ihrer Bank einliefern, sofern diese Mitglied der Abrechnungsstelle der Reichsbank ist.

Die Postverwaltung haftet dem Postscheckkunden für die ordnungsmäßige Ausführung der bei dem Postscheckamt eingegangenen Aufträge nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit. Sie haftet nicht für die rechtzeitige Ausführung der erteilten Aufträge.

Gebühren werden für Einzahlungen und Barauszahlungen erhoben.

Die Briefe der Postscheckkunden an die Postscheckämter sind gebührenfrei, wenn die Versendung in den vorgeschriebenen besonderen Briefumschlägen, die bei dem Postscheckamt käuflich sind, erfolgt.

Ueberweisungen nach dem Auslande sind zulässig. Nach welchen Ländern Ueberweisungen zulässig sind, kann bei der Auskunftsstelle des Postscheckamtes erfragt werden.

Postkreditbriefe werden von den Postscheckämtern ausgestellt. Welche Gebühren im allgemeinen erhoben werden, kann jederzeit in der Auskunftsstelle des Postscheckamtes (Grimmaischer Steinweg 3—7 II) erfragt werden.

Deutsche Reichs-Postreklame G. m. b. H.

Bezirksdirektion Leipzig

Grimmaischer Steinweg 15 II; Geschäftszeit 8—6 Uhr.

vermittelt Anpreisungen in den Schaltervorräumen, an den Postwagen und den Briefkasten, sowie auf allen Postvordrucken und amtlichen Fernsprechbüchern; alleinige Annahmestelle für Rundfunkreklame. Auf Ersuchen (schriftlich oder durch Fernspr. 10431, 21730) erfolgt Besuch eines Vertreters oder Zusendung eines Kostenanschlags.

Rundfunk.

Auskunft in Rundfunkangelegenheiten wird beim Postamt 1, Poststraße 2 (Auskunftsstelle) in der Zeit von 8—1 Uhr vorm. und 4—7 Uhr nachm. erteilt. Anträge auf Erteilung der Genehmigung zur Teilnahme am Rundfunk sind persönlich, schriftlich, durch die Zusteller oder durch die Verkäufer von Rundfunkgerät an die Zustellämter zu richten. Teilnahme am Rundfunk ohne Genehmigung der Postverwaltung ist verboten und strafbar.

B. Telegraphie.

Die gegenwärtig für den Telegraphenverkehr zum Teil noch bestehenden Beschränkungen sowie die besonderen Vorschriften, die die in Betracht kommenden auswärtigen Verwaltungen erlassen haben, sind in den bei den Telegraphenanstalten ausgehängten Bekanntmachungen genannt.

Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den allgemeinen Verkehr geöffneten Telegraphen-Anstalt, bei den dazu besonders ermächtigten Reichs-Postanstalten ohne Telegraphenbetrieb oder mittels jedes beliebigen Briefkastens erfolgen. Die Auftieferung kann auch durch Fernsprecher bewirkt werden.

Zu den am Schalterfenster einzuliefernden Telegrammen können gewöhnliche Telegrammvordrucke oder Postkarten mit entsprechender Aenderung und Bezeichnung benutzt werden. Die in Briefkasten gesteckten Telegramme können einfach zusammengefaltet in einem Umschlag gelegt oder auch auf Postkarten geschrieben sein. Diese Telegramme müssen auf der Außenseite in auffallender Weise als Telegramm bezeichnet und mit Post-Freimarken vollständig freigemacht sein. Eine besondere Zuschlaggebühr wird nicht erhoben. Die Boten der Reichs-Telegraphenämter und die auf ihren Dienstgängen Reichs-Telegraphenanstalten berührenden Landbriefträger sind zur Uebernahme von Telegrammen behufs Ablieferung an das Telegraphenamt gegen Erhebung einer Zuschlagsgebühr in Höhe des Betrags für ein Telegrammwort des Fernverkehrs für jedes Telegramm zurzeit befugt.

Die Aufschrift ist in der Sprache des Bestimmungslandes oder in französischer Sprache zu schreiben. Der Bestimmungsort muß in jedem Falle am Schlusse der Aufschrift stehen.

Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn sie vorher vom Empfänger mit der Telegraphen-Anstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Für eine solche abgekürzte Aufschrift ist eine Jahresgebühr in Höhe der 300fachen Wortgebühr für gewöhnliche deutsche Ferntelegramme vierteljährlich im voraus zu entrichten.

Die Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer eines Jahr[es]; fällt der Endpunkt nicht mit dem Ablauf eines Kalender-Vierteljahres zusammen, so läuft die Vereinbarung bis zum Schluß des Kalender-Vierteljahres. Erfolgt nicht drei Monate vorher die Kündigung, so verlängert sich die Vereinbarung bis auf weiteres unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalender-Vierteljahres zulässigen schriftlichen Kündigung.

Der Wortlaut der Telegramme darf nicht in geheimer (verabredeter Sprache) abgefaßt sein, welche in einer der

Telegramme in verabredeter Sprache sind

tern zusammengesetzt, die [illegible] sind.

zugelassenen Sprachen [illegible] Verfertigen Telegramme Wörter der

Es können zur französischen, holländischen, italienischen, deutschen, spanischen und lateinischen Sprache zugleich vorportugie[illegible] sie dürfen höchstens 10 Buchstaben nach dem Morsealphabet enthalten. Die Code-Wörterbücher können der Telegraphen-Verwaltung zur Prüfung vorgelegt werden.

[1]) Am Neujahrstage findet eine dem Bedürfnis entsprechende Briefzustellung statt.

[2]) An Sonn- und Feiertagen findet, abgesehen von den durch Eilboten zuzustellenden Postanweisungen und Wertbriefen, eine Geldzustellung im allgemeinen nicht statt.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id359480586-19250000/2043